

06.04.90

U - R

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88
über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die
zu einem Abbau der Ozonschicht führen

A. Zielsetzung

Im Falle eines Verstoßes gegen die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 297/1), haben die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen zu ergreifen. Der vorliegende Entwurf soll die Ergreifung geeigneter rechtlicher Maßnahmen ermöglichen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf bezeichnet enumerativ eine Reihe von Tatbeständen der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988, die nach § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes mit Geldbuße geahndet werden können.

C. Alternativen

Keine

256/90

-2-

Bundesrat

Drucksache 256/90

Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden - abgesehen von den Kosten notwendiger Bußgeldverfahren - mit Kosten nicht belastet. Etwaigen Kosten der Bußgeldverfahren stehen eingenommene Bußgelder gegenüber.

Die Belastung der Wirtschaft mit etwaigen Kosten dürfte gering sein, da es sich lediglich um Kosten aufgrund von Ordnungswidrigkeiten handelt. Diese lassen sich im vorhin- ein nicht quantifizieren. Gemessen an den Gesamtkosten dürften diese jedoch gering sein. Insoweit werden keine preislichen Auswirkungen erwartet.

06.04.90

U - R

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (32) - 235 44 - F1 3/90

Bonn, den 6. April 1990

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG)
Nr. 3322/88 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasser-
stoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozon-
schicht führen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit.

J. J. J.

Verordnung

zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88
über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone,
die zu einem Abbau der Ozonschicht führen,

vom

Aufgrund des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 des Chemikaliengesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1990 (BGBI. I
S. 521) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 1 des Chemikaliengesetzes handelt, wer gegen ein Gebot oder Verbot der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 des Rates vom 14. Oktober 1988 über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die zu einem Abbau der Ozonschicht führen (ABl. EG Nr. L 297 S. 1), verstößt, in dem er vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

4-

256/90

1. Artikel 4 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 dort genannte Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone einführt,
2. Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 dort genannte Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone in den Verkehr bringt,
3. Artikel 8 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 den berechneten Umfang seiner Fluorchlorkohlenwasserstoff- oder Halonproduktion überschreitet,
4. Artikel 8 Abs. 4 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 die zuständige Behörde oder die Kommission über die Überschreitung der Produktion nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
5. Artikel 9 Abs. 1 oder 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 dort genannte Fluorchlorkohlenwasserstoffe oder Halone über den dort zugelassenen Umfang hinaus in den Verkehr bringt oder für eigene Zwecke verwendet,
6. Artikel 9 Abs. 5 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 den Erwerb des dort bezeichneten Rechte der Kommission nicht oder nicht rechtzeitig mitteilt oder
7. Artikel 11 Abs. 1 oder 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 die vorgeschriebenen Angaben der Kommission oder der zuständigen Behörde nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig mitteilt.

4-

§ 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 30 des Chemikaliengesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für
Umwelt, Naturschutz und
Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung (EWG) Nr. 3322/88 (ABl. EG Nr. L 297/1) verbietet bzw. unterwirft die Einfuhr, Herstellung und Vermarktung von bestimmten Fluorchlorkohlenwasserstoffen (FCKW) und Halonen sowie von FCKW- bzw. halonhaltigen Erzeugnissen mengenmäßigen Beschränkungen. Sie gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften (Art. 189 Abs. 2 EWGV).

Die EG-Verordnung sieht in ihrem Art. 13 vor, daß die Mitgliedstaaten im Falle eines Verstoßes gegen diese Verordnung geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen ergreifen. Die Ahndung eines derartigen Verstoßes als Ordnungswidrigkeit ist eine solche geeignete und erforderliche Maßnahme. Der durch das Erste Gesetz zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 (BGBl. I S. 493) neu eingefügte § 26 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates diejenigen Tatbestände in EG-Verordnungen, die Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betreffen, zu bezeichnen, die als Ordnungswidrigkeit geahndet werden können, soweit dies zum Vollzug von EG-Verordnungen erforderlich ist. Bei den in der EG-Verordnung geregelten Fluorchlorkohlenwasserstoffen und Halonen handelt es sich um umweltgefährliche Stoffe im Sinne von § 3a Abs. 2 ChemG,

25/90

weil sie durch ihr Ozonabbaupotential und ihren Beitrag zum Treibhauseffekt die natürliche Zusammensetzung der Atmosphäre und das Klima derart verändern können, daß dadurch Gefahren für die gesamte Umwelt, letztlich aber auch für die Gesundheit des Menschen entstehen können. Diese Stoffe unterliegen somit grundsätzlich den Beschränkungs- und Verbotsmöglichkeiten des § 17 ChemG, so daß die EG-Verbotsverordnung Sachbereiche des Chemikaliengesetzes betrifft. Die Möglichkeit, Verstöße gegen die in der EG-Verordnung geregelten Pflichten als Ordnungswidrigkeit zu ahnden, ist auch erforderlich, weil anderenfalls die Vollzugsbehörden nur auf die Möglichkeiten des Verwaltungs-zwanges angewiesen wären. Vergleichbare nationale auf § 17 gestützte Verordnungen sind ebenfalls grundsätzlich nach § 26 Abs. 1 Nr. 7 ChemG bußgeldbewehrt oder nach § 27 Abs. 1 ChemG sogar strafbewehrt (vgl. z.B. die Gefahstoffverordnung oder die PCB- und PCP-Verbotsverordnungen). Das Verbot der Einfuhr FCKW- und halonhaltiger Erzeugnisse (Art. 5 Abs. 1 der EG-Verordnung) wird vorerst nicht bußgeldbewehrt. Es ist erst nach Erstellung der in Art. 5 Abs. 2 der EG-Verordnung vorgesehenen Liste im Sinne des Bestimmtheitsgrundsatzes sanktionsfähig.

Die Bundesregierung macht von der neugeschaffenen Ermächtigung mit dieser Rechtsverordnung Gebrauch.

Bund, Länder und Gemeinden werden - abgesehen von den Kosten notwendiger Bußgeldverfahren - mit Kosten nicht belastet. Etwaigen Kosten der Bußgeldverfahren stehen eingenommene Bußgelder gegenüber.

Die Belastung der Wirtschaft mit etwaigen Kosten dürfte gering sein, da es sich lediglich um Kosten aufgrund von Ordnungswidrigkeiten handelt. Diese lassen sich im vorhin nicht quantifizieren. Gemessen an den Gesamtkosten dürften diese jedoch gering sein. Insoweit werden keine preiselichen Auswirkungen erwartet.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1 Nr. 1

Art. 4 Abs. 1 der EG-Verordnung untersagt die Einfuhr von FCKW und Halonen mit Ursprung in Drittländern, die nicht Vertragsparteien des Montrealer Protokolls sind, grundsätzlich.

Zu § 1 Nr. 2

Die Einfuhr von FCKW und Halonen mit Ursprung in Drittländern, die Vertragsparteien des Montrealer Protokolls sind, wird mengenmäßigen Beschränkungen unterworfen. Die Kommission setzt in einem Verwaltungsausschußverfahren Quoten fest (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 3 und 10). Die Vermarktung dieser importierten FCKW und Halone darf nur nach Maßgabe der auf der Grundlage dieser Quoten erteilten Einfuhrlizenz erfolgen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1).

Zu § 1 Nr. 3

Nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung dürfen die Hersteller von FCKW ab 1. Juli 1989 für zunächst vier Jahre ihre jeweilige Produktionsmenge des Jahres 1986 nicht überschreiten. Sodann ist die Produktion in zwei Stufen auf 80 % und 50 % der Jahresproduktionsmengen 1986 zu senken. Die Halonproduktion ist nach Art. 8 Abs. 2 vom 1. Januar 1992 an auf dem Stand des Jahres 1986 zu halten.

Mit Erlaubnis der Kommission der Europäischen Gemeinschaften darf ein Hersteller die festgesetzten berechneten Umfänge seiner FCKW- oder Halonproduktion nach Art. 8 Abs. 3 zum Zwecke der industriellen Rationalisierung zwischen den Vertragsparteien des Protokolls oder zur Deckung der grundlegenden nationalen Bedürfnisse der in Art. 5 des

256/90

Protokolls bezeichneten Staaten überschreiten. Verstöße gegen diese engen, im Einzelfall konkret festgesetzten Voraussetzungen der Quotenüberschreitung können ebenfalls als Verletzung der Pflichten nach Art. 8 Abs. 1 oder 2 geahndet werden.

Zu § 1 Nr. 4

Zum Zweck der industriellen Rationalisierung (vgl. Art. 2) innerhalb eines Mitgliedstaates gestattet Art. 8 Abs. 4 die Überschreitung der festgesetzten Produktionsmengen ohne vorherige Erlaubnis der Kommission. In diesen Fällen sind dann aber vorab die Kommission der Europäischen Gemeinschaften und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu unterrichten (Art. 8 Abs. 4 Satz 2 der EG-Verordnung). Zuständige Behörde in diesem Sinne ist die Anmeldestelle (§ 21 Abs. 2 Satz 2 ChemG in der Fassung des am 23. März 1990 in Kraft getretenen Art. 1 Nr. 32 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes vom 14. März 1990 - BGBl. I S. 493).

Zu § 1 Nr. 5

Art. 9 Abs. 1 und 2 erstreckt die Beschränkungen des Art. 8 auf die Vermarktung in der Gemeinschaft und die Verwendung für eigene Zwecke der FCKW- und Halonhersteller.

Zu § 1 Nr. 6

Nach Art. 9 Abs. 5 Satz 1 kann ein Hersteller sein nach Maßgabe der Vorschriften des Art. 9 Abs. 2 und 3 bestehendes Recht, FCKW oder Halone in der Gemeinschaft in den Verkehr zu bringen oder für eigene Zwecke zu verwenden, ganz oder teilweise auf einen anderen Hersteller ohne Erweiterung der mengenmäßigen Beschränkungen übertragen.

Im obliegt dann aber eine Mitteilungspflicht, deren Beachtung der Kommission ermöglichen soll, stets zutreffend informiert zu sein. Verletzungen dieser Pflicht müssen daher geahndet werden können.

Zu § 1 Nr. 7

Die ordnungsgemäße Erfüllung der den Herstellern, Importeuren und Exporteuren in Art. 11 auferlegten Datenberichterstattungspflicht ist Grundlage für das Funktionieren der Quotenregelung. Verstöße gegen diese Pflicht müssen geahndet werden können.

Zu § 2

Diese Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft, weil die sich aus der EG-Verordnung ergebenden Pflichten bereits seit dem 1. Januar 1989 gelten.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Durchsetzung der Verordnung (EWG) Nr. 3322/88
über bestimmte Fluorchlorkohlenwasserstoffe und Halone, die
zu einem Abbau der Ozonschicht führen

Der Bundesrat hat in seiner 614. Sitzung am 1. Juni 1990 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der nachstehenden Änderung zuzustimmen:

Zu § 1 Nr. 2

In § 1 sind in Nummer 2 nach dem Wort

"Halone"

die Worte

"ohne oder unter Nichtbeachtung einer Einfuhrlizenz"

einzufügen.

Begründung:

Der Bußgeldtatbestand muß bestimmt sein; die ordnungswidrige Handlung ist wie in Artikel 7 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung (EWG Nr. 3322/88) konkret zu beschreiben.

Der Bundesrat hat ferner die nachstehende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, eine rechtliche Gleichbehandlung von Verstößen herbeizuführen, die gegen Verordnungen nach § 27 i. V. m. § 17 des Chemikaliengesetzes einerseits und gegen entsprechende EG-Verordnungen andererseits begangen werden.